

1. Auftrag

Im Hauptausschuss der Stadt Radevormwald am 16.11.2010 wurde die Verwaltung beauftragt ein Konzept zu entwickeln, zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Innenstadt die Durchführung von mehr Veranstaltungen in der Innenstadt einschließlich Festplatz Uelfestraße zu ermöglichen.

2. Rechtliche Grundlagen

Veranstaltungen unterliegen verschiedenen Genehmigungspflichten, z.B. bedarf es für die Bewirtung gaststättenrechtlicher Erlaubnisse, bei der Benutzung öffentlichen Verkehrsraumes einer sog. Sondernutzungserlaubnis, gewerbliche Veranstaltungen benötigen eine sog. Festsetzung. Sofern es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen es zu Lärmbelästigungen kommen kann ist zudem zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Allgemeine Gefährdungen sind nach dem Ordnungsbehördengesetz zu regeln, bei der - auch vorübergehenden Errichtung - baulicher Anlagen ist die Sonderbauverordnung mit den dortigen Genehmigungspflichten einschlägig.

.Bei den hier beabsichtigten Veranstaltungen ist sicher davon auszugehen, dass diese grundsätzlich wünschenswert sind. Dennoch gehen auch von diesen Veranstaltungen Gefahren für die Allgemeinheit, die Anwohner aber auch die Besucher aus, die es nach Möglichkeit zu vermeiden gilt. Ist dies nicht in hinreichendem Maß möglich, so ist die Genehmigung zu versagen.

Insbesondere bei Volksfesten aber auch bei Musikveranstaltungen spielen Immissionsbelastungen der Anwohner eine besondere Rolle.

Die Ermittlung des entstehenden Geräuschpegels bei der jeweiligen Veranstaltung und seine immissionsschutzrechtliche Bewertung ist daher von besonderer Bedeutung, um Konflikte (hier Ruhebedürfnis der Anwohner contra Durchführung der Veranstaltung) weitestgehend präventiv entschärfen zu können.

Man spricht von schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn die Allgemeinheit bzw. hier die betroffenen Anwohner erheblich belastigt werden.

Die Erheblichkeit hängt nicht nur von der Lautstärke ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das die Immissionen einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquelle sowie der Tageszeit und Dauer der Einwirkungen.

Bei der Beurteilung der Immission sind die Vorschriften des Freizeitlärmlasses sowie das Landesimmissionsschutzgesetz heranzuziehen. Einschlägig sind hier insbesondere die §§ 9 und 10 LImSchG - „Schutz der Nachtruhe“ / „Benutzung von Tonträgern“.

Die verursachten Geräusche von den so genannten Freizeitanlagen, unter die auch Veranstaltungen fallen, werden grundsätzlich nach der TA Lärm bewertet. Hier sind unterschiedliche Immissionsrichtwerte festgeschrieben, die sich je nach Gebietscharakter unterscheiden. So sind z.B. in Kern-/Mischgebieten (MI / MK) wie dem Markt- oder Hohenfuhrplatz bzw. allgemeinen Wohngebieten (WA) folgende Grenzwerte grundsätzlich einzuhalten:

Zeitraum	MI / MK	WA
Werktags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A)	55 dB(A)
Sonn- und Feiertags	55 dB(A)	50 dB(A)
Nachts ab 22.00 Uhr	45 dB (A)	40 dB(A)

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Verursacht eine Anlage oder Veranstaltung trotz Lärminderungstechnik nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber

- **an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Jahres** und
- **in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden**

einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Werte, soll erreicht werden, dass im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, die die Geräuschbelästigung unzumutbar erscheinen lassen.

Geräuschspitzen sollen in diesen Fällen die v.g. Werte **tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A)** und **nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten**. Um abzuschätzen, mit welchen Immissionen an der umliegenden Wohnnachbarschaft gerechnet werden muss, ist zunächst eine Immissionsbetrachtung erforderlich. Der allgemeine Schallpegel innerhalb größerer Menschenansammlungen liegt erfahrungsgemäß bei einem Mittelungspegel zwischen 65 und 70 dB (A). Damit in dieser Situation eine Hintergrundbeschallung mit Musik wahrgenommen werden kann bzw. Durchsagen verstanden werden ist es erforderlich, die Beschallung um mindestens 5 dB höher anzusetzen. Somit kann man von einem Mindestpegel von 70 dB(A) durch die Beschallung ausgehen. Ausgehend von diesen Annahmen ist in einer Entfernung von 50 Metern mit einem Schallpegel von 65 dB(A) und in einer Entfernung von 100 Metern noch von 59 dB(A) zu rechnen. Die Immissionsrichtwerte für die Nacht wären auf jeden Fall für ein allgemeines Wohngebiet auch unter der Berücksichtigung der seltenen Ereignisse nicht einzuhalten.

In der Regel liegt Unzumutbarkeit vor, wenn bei den seltenen Ereignissen Überschreitungen der Immissionswerte verursacht werden und am selben Einwirkungsort an mehr als 14 Tagen auftreten.

Ausnahmen

Insbesondere bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können häufig auch unter Nutzung aller zumutbarer Lärmschutzmaßnahmen die Immissionswerte nicht eingehalten werden. Im Gegensatz dazu steht aber oftmals ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer solchen Veranstaltung im Stadtkern bzw. in unmittelbarer Nähe einer Wohnnutzung.

Für diese seltenen Ereignisse können lt. Freizeitlärmrichtlinie bei einem begründeten öffentlichen Interesse Ausnahmen gem. §§ 9 und 10 LImSchG mit entsprechenden Auflagen zum Schutz der Anwohner erteilt werden.

Im Rahmen dieser Ausnahmen kommen auch Überschreitungen der genannten Werte in Betracht.

Vorraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmen ist zum einen, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm getroffen werden, zum anderen dass ein besonderes Allgemeines Interesse an der Durchführung der Veranstaltung vorliegt.

Bei der Abwägung des Interesses der Allgemeinheit mit dem Schutzbedürfnis der Anwohner können bei Veranstaltungen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- deren historische, kulturelle oder sonst sozialgewichtige Bedeutung
- die Häufigkeit und Dauer
- ähnliche auf den Immissionsort einwirkende Veranstaltungen und
- in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit des passiven Lärmschutzes

Grundsätzlich ist dennoch jede Veranstaltung im Einzelfall hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit zu prüfen, da je nach Art und Umfang sehr unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind.

3. mögliche Veranstaltungsorte

Folgende Plätze wurden als mögliche Veranstaltungsorte betrachtet:

Innenstadtkern:

- Markt
- Schloßmacherplatz

Randbereich:

- Parkplatz „life-ness“, Kottenstraße
- Hohenfuhrplatz
- Parkplatz Sparkasse, Wiesenstraße
- Kirchplatz ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde, Wiesenstraße
- Schotterwiese Wiesenstraße
- Festplatz, Wiesen-/Hochstein-/Uelfestraße

4. Betrachtung der Veranstaltungsorte

Markt

Planungsrechtlich ist der Bereich Markt als Mischgebiet ausgewiesen. Im bei hier stattfindenden Veranstaltungen lärmbelasteten Umfeld wohnen rd. 150 Menschen.

Der Marktplatz ist mit Ausnahme der nördlichen Marktseite umgeben von geschlossener mehrgeschossiger Bebauung und wird durch die ihn querende Kaiserstraße sowie die Nord-,

Ost-, Süd- und Weststraße erschlossen. Am nördlichen Rand befindet sich die evangelisch-reformierte Kirche, davor ein einzelnes Gebäude. Die Bebauung wird jeweils gemischt genutzt, d.h. in der Regel befinden sich im Erdgeschoss Ladenlokale und Gaststätten, in den darüber befindlichen Etagen Wohnungen.

Bereits jetzt ist der Marktplatz zentraler Veranstaltungsort in der Innenstadt. Regelmäßig finden hier jährlich an 15-19 Tagen lärmrelevanten Veranstaltungen statt:

- Karnevalszug mit Straßenkarneval (1 Tag)
- Stadtfest mit Bühnenprogramm (2 Tage)
- Schützen- und Heimatfest (4 Tage)
- Soccer-Cup (2 Tage)
- Pflaumenkirmes (4 Tage)
- Weihnachtsmarkt (4 Tage)
- Im 2 Jahres-Turnus: Stadtkulturfest (2 Tage)

Nicht berücksichtigt wurden Veranstaltungen, die nicht mit erheblichen Lärmbelästigungen für die Anwohner verbunden sind sowie die Eisbahn (42 Tage).

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Immissionsschutzregelungen sind weitere Veranstaltungen mit erhöhten Immissionen auf dem Marktplatz auch unter Berücksichtigung der seltenen Ereignisse (10 Tage/Nächte pro Jahr und an nicht mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden) nicht zulässig.

Schloßmacherplatz

Der Schloßmacherplatz ist planungsrechtlich als Kerngebiet ausgewiesen, kann ansonsten aber in zwei unterschiedliche Bereiche aufgegliedert werden. Der zur Einkaufspassage hin gelegene Teil ist mit Brunnen und Treppenanlage sowie Bäumen und Bänken bebaut. Angrenzend befinden sich auf südlicher Seite neben dem Bürgerhaus ein Bankgebäude sowie der Zugang zur Poststraße, östlich beginnt die Einkaufspassage, nördlich ist mehrgeschossige Mischbebauung vorhanden und westlich öffnet sich dieser Teil des Platzes in Richtung des vorderen Platzes an der Kaiserstraße

Der vordere Teil des Schloßmacherplatzes wird nördlich begrenzt von der Kaiserstraße, Auch dieser Platz ist rundum in mehrgeschossiger Bauweise umrahmt, ebenfalls in gemischter Nutzung.

Im bei Veranstaltungen lärmbeeinträchtigten Umfeld wohnen ca. 390 Menschen.

Regelmäßig finden hier jährlich an 14 Tagen lärmrelevante Veranstaltungen statt:

- Karnevalszug mit Straßenkarneval (1 Tag)
- Sommerfest RKG (3 Tage)
- Stadtfest mit Bühnenprogramm (2 Tage)
- Schützen- und Heimatfest (4 Tage)
- Pflaumenkirmes (4 Tage)

- Weihnachtsmarkt (4 Tage, nur wenn Markt belegt ist)

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Immissionsschutzregelungen sind weitere Veranstaltungen mit erhöhten Immissionen auf dem Schloßmacherplatz auch unter Berücksichtigung der seltenen Ereignisse nicht zulässig.

Parkplatz „life-ness“, Kottenstraße

Der Parkplatz der Freizeiteinrichtung „life-ness“ ist neben dem Parkplatz der Sparkasse in der Wiesenstraße und dem Kirchplatz der Martini-Gemeinde Privatfläche. Planungsrechtlich ist er als Sonderbaugebiet mit angrenzenden allgemeinen Wohngebieten ausgewiesen. Im bei Veranstaltungen lärmbeeinträchtigten Umfeld wohnen ca. 230 Menschen.

Der Parkplatz ist auf zwei miteinander verbundenen Ebenen gebaut und befindet sich in einer Hanglage Richtung Norden. Die Freizeiteinrichtung „life-ness“ ist ebenfalls nördlich gelegen, allerdings bedingt durch die Hanglage tiefer als der Parkplatz. Auf der östlichen Seite ist hinter der Kottenstraße, die in diesem Teil als Sackgasse ausgebaut ist, ein Kindergarten sowie ein dreigeschossiges Wohngebäude, oberhalb dessen das Kino angrenzt. Südlich des Platzes liegt hinter einem Garagenhof eine mehrgeschossige Wohnzeile, westlich hauptsächlich eine Parkanlage mit dem daneben befindlichen Wartburghaus.

Regelmäßige Veranstaltungen mit Lärmrelevanz finden hier bislang nicht statt. Zumindest aus immissionsrechtlicher Sicht sind hier Veranstaltungen als „seltene Ereignisse“ möglich.

Hohenfuhrplatz

Der Hohenfuhr- oder auch Rathausparkplatz ist planungsrechtlich als Mischgebiet mit angrenzenden allgemeinen Wohngebieten ausgewiesen. Ca. 180 Menschen wohnen im bei Veranstaltungen durch Lärm beeinträchtigten Bereich. Der Hohenfuhrplatz liegt unmittelbar nördlich des Innenstadtkerns. An Bebauung befinden sich hier das Kino, eine Imbissbude, die Grundschule Stadt sowie das Rathaus. Auf der östlichen und westlichen Seite liegen zudem noch Wohnhäuser. Der Platz ist für Fahrzeugverkehr ausschließlich über die Hohenfuhrstraße erschlossen; fußläufig besteht eine Anbindung zur Kottenstraße über eine Treppenanlage.

Regelmäßig finden hier jährlich an 8 Tagen lärmrelevante Veranstaltungen statt:

- Schützen- und Heimatfest (4 Tage)
- Pflaumenkirmes (4 Tage)

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Immissionsschutzregelungen sind weitere Veranstaltungen mit erhöhten Immissionen als sog. „seltene Ereignisse“ auf dem Hohenfuhrplatz noch möglich.

Parkplatz Sparkasse, Wiesenstraße

Ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Innenstadtkern liegt der Mitarbeiterparkplatz der Sparkasse, ausgewiesen als Mischgebiet, wiederum mit angrenzenden allgemeinen Wohngebieten mit ca. 150 ggf. betroffenen Anwohnern. Der Platz wird nur über die Wiesenstraße für Fahrzeugverkehr erschlossen, hat ein leichtes Gefälle und wird umrahmt von

der Sparkasse, der Treppenanlage und Böschung zur Hohenfuhstraße, sowie auf der nördlichen und nordöstlichen Seite von Wohnhäusern.

Regelmäßig wird dieser Bereich jährlich an 8 Tagen durch erhebliche Immissionen betroffen:

- Schützen- und Heimatfest (4 Tage)
- Pflaumenkirmes (4 Tage)

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Immissionsschutzregelungen sind weitere Veranstaltungen mit erhöhten Immissionen als sog. „seltene Ereignisse“ auf dem Parkplatz der Sparkasse an der Wiesenstraße noch möglich.

Kirchplatz Martini-Gemeinde, Wiesenstraße

Weiter in der Wiesenstraße befindet sich hinter der evangelisch-lutherischen Kirche der Martini-Gemeinde deren Kirchplatz. Dieser wird über die schmale Straße An der Lohmühle sowie über die Wiesenstraße erschlossen. Neben der Kirche selbst befindet sich im Umfeld dieses Platzes hauptsächlich Wohnbebauung, planungsrechtlich handelt es sich um ein Mischgebiet mit angrenzenden allgemeinen Wohngebieten mit einer Anwohnerzahl von rd. 200 Menschen.

An Veranstaltungen mit Lärmrelevanz findet hier lediglich das Kirchfest statt. Weitere Veranstaltungen mit erhöhten Immissionen als sog. „seltene Ereignisse“ sind unter Berücksichtigung der Immissionsschutzregelungen insofern denkbar.

Aufgrund vertraglicher Regelungen sind Nutzungen außerhalb der Nutzung der Gemeinde lediglich für städtische Festivitäten zugelassen. Fremdveranstaltungen scheiden daher weitestgehend aus.

Schotterwiese Wiesenstraße

Die sog. Schotterwiese in der Wiesenstraße, ausgewiesen als Mischgebiet, liegt im östlichen Randbereich der Innenstadt. Zuvor war er Teil des traditionellen Kirmesplatzes, gemeinsam mit dem Festplatz und der Flächen, auf denen nunmehr die „Neubauten Wiesenstraße“ stehen. Bei lärmrelevanten Menschen können hier rd. 210 Menschen betroffen sein.

Nördlich dieses Platzes liegt der renaturierte Hermannshagener Bach, östlich die Seniorenresidenz „Haus am Turm“, südlichöstlich der Festplatz, südlich und westlich gemischt genutzte mehrgeschossige Bebauung ein produzierender Betrieb. Erschlossen ist der Platz über die Wiesenstraße, Parkmöglichkeiten können – neben den allgemeinen öffentlichen Parkplätzen – ggf. auf dem Mitarbeiterparkplatz der Sparkasse (mit deren Zustimmung) oder auch auf dem Festplatz bereitgestellt werden.

Regelmäßig wird dieser Bereich jährlich an ca. 4- 8 Tagen durch erhebliche Immissionen betroffen, in der Regel durch Zirkusgastspiele.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Immissionsschutzregelungen sind weitere Veranstaltungen mit erhöhten Immissionen als sog. „seltene Ereignisse“ auf der Schotterwiese Wiesenstraße noch möglich.

Festplatz

Der Festplatz wurde geplant als der Hauptveranstaltungsplatz in Radevormwald, wird aus unterschiedlichen Gründen jedoch nur bedingt genutzt. Planungsrechtlich ist der Festplatz ebenfalls als Mischgebiet mit angrenzenden allgemeinen Wohngebieten ausgewiesen. Betroffen wären hier rd. 220 Menschen bei lauterer Veranstaltungen.

Erschlossen wird der Festplatz in erster Linie durch die Ülfestraße, des Weiteren über die Hochstein- und Wiesenstraße. Am nördlichen Platze befindet sich die Seniorenwohnresidenz „Haus am Turm“, östlich die Einfamilienhausbebauung Hochsteinstraße, südlich das Seniorenwohncentrum Bonne-Vie, und westlich mehrgeschossige, gemischt-genutzte Bebauung.

Aufgrund der ursprünglichen Planung als Hauptveranstaltungsplatz befinden sich auch infrastrukturelle Vorrichtungen, z.B. Schmutzwassereinflüsse für die Errichtung von Toilettenanlagen, Hydranten sowie auch Stromanschlussmöglichkeiten.

Als unmittelbarer Parkplatz könnte die Schotterwiese zur Verfügung gestellt werden, ggf. bei Zustimmung des Eigentümers auch der Mitarbeiterparkplatz der Sparkasse. Zudem sind zahlreiche öffentliche Parkplätze in fußläufiger Entfernung vorhanden.

Regelmäßig wird dieser Bereich jährlich an 1 Tag durch erhebliche Immissionen betroffen:

- Karnevalszug-Aufstellung (1 Tag)

Vereinzelte werden auf diesem Platz weitere Veranstaltungen durchgeführt, meist jedoch ohne Immissionsbelastungen.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Immissionsschutzregelungen sind weitere Veranstaltungen mit erhöhten Immissionen als sog. „seltene Ereignisse“ auf dem Festplatz möglich.

5. Zusammenfassung

In dieser Untersuchung wurde in erster Linie betrachtet, welche Plätze aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für eventuelle weitere Veranstaltungen im Bereich der Innenstadt in Frage kommen. Da sich Veranstaltungen in Art und Umfang stark voneinander unterscheiden und unterschiedliche Genehmigungspflichten auslösen, es sich also um Einzelfallprüfungen handelt, konnten zu weitergehenden Anforderungen keine Aussagen getroffen werden.

Unter Berücksichtigung der oben erläuterten „seltenen Ereignisse“ können also an bis zu 10 Tagen oder Nächten und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden Grenzwerte überschritten werden. Dabei sind sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, den Lärmpegel so gering wie möglich zu halten.

Aufgrund der obigen Betrachtungen lässt sich feststellen, dass der Festplatz von den untersuchten Plätzen der derzeit am besten geeignete Ort für Veranstaltungen im Umfeld der

Radevormwalder Innenstadt ist. Hinsichtlich der Intensität der Nutzung und der bisherigen Lärmbelastungen besteht hier noch Potenzial.

Ebenfalls geeignet wäre die so genannte Schotterwiese in der Wiesenstraße. Einschränkungen ergeben sich aus dem unbefestigten Untergrund bei schlechtem Wetter.

Der Kirchplatz der Martini-Gemeinde ist aufgrund vertraglicher Regelungen nur bedingt nutzbar.

Der Sparkassen-Mitarbeiterparkplatz könnte unter bestimmten Voraussetzungen aus Immissionsschutzsicht ebenfalls geeignet sein, sofern der Eigentümer einer solchen Nutzung zustimmt.

Auch der Hohenfuhrplatz bietet noch Möglichkeiten, wenn auch aufgrund der Vorbelastungen nur noch begrenzt.

Immissionstechnisch unbelastet ist derzeit noch der Parkplatz des „life-ness“ in der Kottenstraße. Hier bestehen daher noch Kapazitäten bei Einigung mit dem Eigentümer „life-ness“.

Hingegen ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festzustellen, dass der Bereich Markt und Schloßmacherstraße aufgrund der bereits bestehenden Immissionen nicht weiter belastet werden kann. Zusätzliche Veranstaltungen sind wegen zu erwartenden Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte – selbst bei Ausschöpfung aller Ausnahmemöglichkeiten – und der Anzahl der bereits belasteten Tage als für die Anwohner unzumutbar einzustufen. Etwaige nicht auszuschließende Anwohnerklagen würden bei weiteren Veranstaltungen Schallschutzgutachten zur gerichtlichen Klärung und Betrachtung aller im betroffenen Bereich befindlichen Veranstaltungen erforderlich machen und voraussichtlich zum gerichtlichen Erfolg für den Kläger führen. Zwangsläufig hätte dies zur Folge, dass auch bereits stattfindende und etablierte Veranstaltungen auf den gerichtlichen Prüfstand kommen und evtl. als unzulässig eingestuft werden.